

AVB - Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung im Produkt Ohra ÖKO-STROM einschließlich Netznutzung und Messstellenbetrieb außerhalb der Grundversorgung im Vertriebsgebiet der Ohra Energie GmbH

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- (1) Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Ohra Energie GmbH (OEG).
- (2) Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- (3) Die Lieferung erfolgt zum Letzterverbrauch in Niederspannung.
- (4) Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung

- (1) Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die OEG dem Kunden in Textform das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Grundlaufzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- (2) Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- (3) Störungen der Stromversorgung können nicht per E-Mail gemeldet werden, sondern müssen über die jeweilige Notfallnummer des zuständigen Netzbetreibers gemeldet werden.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2026 (Grundlaufzeit) und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Grundlaufzeit gekündigt wird.
- (2) Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er beiderseits mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- (4) Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen berechtigt. Die Kündigung kann fristgerecht mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer mitzuteilen.
- (5) Die Parteien sind unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund berechtigt, das Vertragsverhältnis in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:
 - a) der Kunde kommt trotz Mahnung mit Kündigungsandrohung mit einer Frist von zwei Wochen mit monatlichen Abschlagszahlungen und/oder der Bezahlung einer Rechnung in Verzug;
 - b) der Kunde gebraucht Strom unter Umgehung/Beeinflussung oder Anbringung von Messeinrichtungen;
 - c) der Kunde nutzt den Strom nicht als Letzterverbraucher;
 - d) der Jahresverbrauch des Kunden übersteigt 100.000 kWh;
 - e) an der Abnahmestelle des Kunden ist eine Belieferung in Niederspannung nicht (mehr) möglich.
- (6) Die OEG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

4. Strompreis und Preisanpassung

- (1) Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der OEG für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG), den Aufschlag für besondere Netznutzung, die Offshore-Netzumlage sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- (2) Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- (3) Energiepreisgarantie ab Lieferbeginn bis 31.12.2026. Diese beinhaltet keine Preisgarantie auf Änderungen bestehender oder die Einführung neuer nachfolgender Preisbestandteile: Kosten für den Messstellenbetrieb und Netzentgelte sowie Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige staatlich oder hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch betreffende Kosten.
- (4) Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die OEG ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- (5) Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die OEG den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 4.(1) aufgeführten Preisbestandteile und nach 4.(3) ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten

Preisbestandteilen nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die OEG hierauf berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die OEG, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.(1) und ggf. 4.(3) dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die OEG wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

(6) Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die OEG wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen.

Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

(7) Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der OEG zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der OEG in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

(8) Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundencenter in Fröttstädt, Am Bahnhof 4, 99880 Hörsel, erhältlich und können auch im Internet unter www.ohraenergie.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

(9) Kombiproduct: Voraussetzung für die Gewährung des reduzierten Arbeitspreises der Stromlieferung ist der Abschluss eines gültigen Erdgasliefervertrages mit der OEG. Die Reduzierung entfällt bei Beendigung eines der kombinierten Lieferverträge mit der OEG.

(10) Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, wird ein vereinbarter, von der OEG einmalig gewährter Bonus dem Kunden auf der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung gutgeschrieben. Wird der Vertrag durch den Kunden oder die OEG vorzeitig aus wichtigem Grund wirksam beendet, entfällt der Anspruch auf den Bonus. Ein Neukundenbonus wird nur Kunden gewährt, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Vertragsabschluss seit mindestens sechs Monaten keine Stromkunden der OEG sind. Der Neukundenbonus wird dem Kunden als Gutschrift mit der ersten Jahresverbrauchsabrechnung gutgeschrieben. Wird der Vertrag durch den Kunden oder die OEG vorzeitig aus wichtigem Grund wirksam beendet, entfällt der Anspruch auf den Neukundenbonus.

5. Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.

(2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die OEG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die OEG an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der OEG nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der OEG beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

(3) Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die OEG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die OEG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

(4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Zählerstände

(1) Bei Beginn des Stromliefervertrages wird für die spätere Rechnungslegung der jeweilige Zählerstand benötigt, den der Kunde der OEG unverzüglich mitzuteilen hat. Bei Vertragsbeendigung hat der Kunde zur Abrechnung des Vertrages der OEG das Ablesedatum, den Zählerstand und ggf. die neue Rechnungsanschrift mitzuteilen.

(2) Wird der OEG bei Vertragsbeginn bzw. –ende kein Zählerstand mitgeteilt, ist die OEG berechtigt, den jeweiligen Zählerstand unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen maschinell zu errechnen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung der OEG unverzüglich anzugeben.

7. Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.
(2) Bei einem Lastschriftauftrag der OEG, der vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden kann (Rücklastschrift), hat der Kunde die der OEG vom Kreditinstitut berechneten Kosten zu erstatten.

8. Abrechnung

- (1) Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform sowie auf Wunsch in elektronischer Form.
(2) Weiterhin bietet die OEG dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der OEG ergibt.

9. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die OEG berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden einzuholen. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Erfurt Hain GmbH & Co. KG, Liebstraße 4, 99867 Gotha und infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden zusammen. Zu diesem Zweck übermittelt die OEG den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannten Auskunfteien. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die OEG unter Berücksichtigung unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

10. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der OEG nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

11. Beschwerdeverfahren / Verbraucherschlichtungsstelle

- (1) Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der OEG, die die Belieferung mit Energie betreffen, an den Kundenservice der Ora Energie GmbH, Fröttstädt, Am Bahnhof 4, 99880 Hörsel, Tel.: 03622 621-0, E-Mail: kundenservice@ohraenergie.de zu wenden.
(2) Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der OEG beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die OEG die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
(3) Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der OEG und dem Kunden über die Belieferung mit Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die OEG der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die OEG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
(4) Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 0228 141516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.
(5) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

12. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- (1) Der Vertrag umfasst Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung. Die Messung wird für die OEG durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen.
(2) Die OEG übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
(3) Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
(4) Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 34 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
(5) Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation (veröffentlicht unter www.ohraenergie.de).

13. Sonstiges

- (1) Die Stromerzeugung erfolgt zu 100 % aus Wasserkraft.
(2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie die Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

(4) Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBG.

14. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Ora Energie GmbH, Fröttstädt, Am Bahnhof 4, 99880 Hörsel, Telefon: 03622 621-0, Telefax: 03622 621-140, E-Mail: info@ohraenergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dazu das Musterwiderrufsformular auf unserer Website www.ohraenergie.de nutzen, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen: Wenn Sie den Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichteten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf den Internets Seiten der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de sowie der OEG unter www.ohraenergie.de